

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117
der Stadt Bramsche mit örtlicher Bauvorschrift "Windpark Achmer"**

Praeambel und Ausfertigung
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bramsche diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 "Windpark Achmer", bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den untenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Höllermann, Bramsche, den 20.09.2004
Die Bürgermeisterin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 25.04.2004 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.06.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Höllermann, Bramsche, den 20.09.2004
Die Bürgermeisterin

Planunterlagen
Geschäftszeichen L4802/2002 Stand
06.05.2002
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Stadt Bramsche, Gemarkung Achmer, Flur 7, 9 und 15, Maßstab 1:2000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Verordnungs- und Katastergesetzes vom 2.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300)).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt, Osnabrück, Osnabrück, Bramsche, den 26.10.2004
Im Auftrag: ...

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 wurde ausgearbeitet von: Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung - Dipl. Biol., Dipl. Ing. Frank Simming - Eltschestr. 23 - 26135 Oldenburg
Oldenburg, den 20.09.04
F. Simming

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung haben vom 28.10.2003 bis einschl. 01.12.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Höllermann, Bramsche, den 20.09.2004
Die Bürgermeisterin

Erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 dem geänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.04.2004 bis einschl. 20.04.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Höllermann, Bramsche, den 20.09.2004
Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bramsche hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.2004 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Bramsche, den 20.09.2004
Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 "Windpark Achmer" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 117 ist damit am 30.09.2004 rechtsverbindlich geworden.
Bramsche, den 05.10.2004
Die Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und/oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Bramsche, den
Die Bürgermeisterin

Beglaubigung
Diese Ausfertigung des Bebauungsplans stimmt mit der Urschrift überein.
Bramsche, den
Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen, baugestalterische Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Das ausgewiesene Gebiet (SO Wind) wird als Sondergebiet Windenergiepark festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Windkraftanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zugangsflächen.

1.2. Zulässig sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie auf den baulich nicht genutzten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung.

1.3. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen in Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftreten. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

1.4. Der Windpark ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld eingehalten werden. Um dieses Ziel zu gewährleisten, darf entsprechend dem Schalltechnischen Prognose-Gutachten vom 10.06.03 von jeder WEA tags ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A) abgestrahlt werden. Nachts gilt gemäß dem Gutachten für die WEA A6 ebenfalls ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A). Für die Windkraftanlagen A7, A8 und A9 gilt gemäß dem Gutachten nachts ein maximal zulässiger Schall-Leistungspegel von 103,0 dB(A).

1.5. An jeder der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die Steuerung und die daran angeschlossene Sensorik eine Erkennung von Vereisungsgefahr sicher ermöglicht. Die festgestellte Gefahr der Vereisung muss zur automatischen Abschaltung der jeweiligen WEA führen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. In den als überbaubare Flächen (Typ a) Flächen für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und einer Trafostation zulässig. Eine Bodenverfestigung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafostation) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Verfestigung für die Zugangswege. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.

2.2. Für jede der überbaubaren Flächen (Typ a) wird eine maximale Grundflächengröße von 400 m² für die Fundamente und die Trafostation festgelegt.

2.3. In den überbaubaren Flächen (Typ b) vom Rotor überstrichene Flächen sind lediglich die Rotorblätter im Luftraum über der gesamten Grundfläche zulässig. Sonstige bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

2.4. Die Nabenhöhe darf max. 115,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche betragen, die Gesamthöhe maximal 150,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche.

2.5. Als maximale Höhe wird für die Transformatorstationen eine Höhe von max. 4 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Die Errichtung der Windkraftanlagen und der Trafostationen ist ausschließlich in den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen zulässig.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich über die festgesetzten Verkehrsflächen. Die Erschließung und die Nutzung ist nur im für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlage erforderlichen Maße sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig.

4.2. Die maximale Ausbaubreite der neu zu errichtenden Wege wird auf 4,5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in den Einmündungsbereichen zulässig. Die Höhe der Wegoberflächen ist auf max. 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche begrenzt.

5. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. den §§ 56 und 98 BauO)

5.1. Es sind dreiflügelige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

5.2. Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlagen sind mittel reflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813 zu verwenden. Farbabstufungen sind unzulässig. Begründete Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.4. Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen zulässig und sind auf Typ und Herstellerbezeichnung der Windkraftanlagen mittels Werbeaufschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Die Grundstücke dieses Windparks, auf denen Eingriffe im Sinne des § 1a BauGB zu erwarten sind, werden ganzheitlich den Flächen und Maßnahmen des Flächenpools "Stiftung Hof Hasemann" gemäß § 9 Abs. 1a zugeordnet. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell werden die zu erwartenden Eingriffe mit 29.000 Wertebenen beziffert.

7. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7.1. Die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frätageschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stenkkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSDSG) meldungspflichtig und müssen der Bezirksregierung, Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSDSG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

8. Textliche Festsetzungen, baugestalterische Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Das ausgewiesene Gebiet (SO Wind) wird als Sondergebiet Windenergiepark festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Windkraftanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zugangsflächen.

1.2. Zulässig sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie auf den baulich nicht genutzten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung.

1.3. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen in Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftreten. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

1.4. Der Windpark ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld eingehalten werden. Um dieses Ziel zu gewährleisten, darf entsprechend dem Schalltechnischen Prognose-Gutachten vom 10.06.03 von jeder WEA tags ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A) abgestrahlt werden. Nachts gilt gemäß dem Gutachten für die WEA A6 ebenfalls ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A). Für die Windkraftanlagen A7, A8 und A9 gilt gemäß dem Gutachten nachts ein maximal zulässiger Schall-Leistungspegel von 103,0 dB(A).

1.5. An jeder der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die Steuerung und die daran angeschlossene Sensorik eine Erkennung von Vereisungsgefahr sicher ermöglicht. Die festgestellte Gefahr der Vereisung muss zur automatischen Abschaltung der jeweiligen WEA führen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. In den als überbaubare Flächen (Typ a) Flächen für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und einer Trafostation zulässig. Eine Bodenverfestigung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafostation) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Verfestigung für die Zugangswege. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.

2.2. Für jede der überbaubaren Flächen (Typ a) wird eine maximale Grundflächengröße von 400 m² für die Fundamente und die Trafostation festgelegt.

2.3. In den überbaubaren Flächen (Typ b) vom Rotor überstrichene Flächen sind lediglich die Rotorblätter im Luftraum über der gesamten Grundfläche zulässig. Sonstige bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

2.4. Die Nabenhöhe darf max. 115,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche betragen, die Gesamthöhe maximal 150,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche.

2.5. Als maximale Höhe wird für die Transformatorstationen eine Höhe von max. 4 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Die Errichtung der Windkraftanlagen und der Trafostationen ist ausschließlich in den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen zulässig.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich über die festgesetzten Verkehrsflächen. Die Erschließung und die Nutzung ist nur im für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlage erforderlichen Maße sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig.

4.2. Die maximale Ausbaubreite der neu zu errichtenden Wege wird auf 4,5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in den Einmündungsbereichen zulässig. Die Höhe der Wegoberflächen ist auf max. 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche begrenzt.

5. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. den §§ 56 und 98 BauO)

5.1. Es sind dreiflügelige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

5.2. Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlagen sind mittel reflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813 zu verwenden. Farbabstufungen sind unzulässig. Begründete Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.4. Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen zulässig und sind auf Typ und Herstellerbezeichnung der Windkraftanlagen mittels Werbeaufschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Die Grundstücke dieses Windparks, auf denen Eingriffe im Sinne des § 1a BauGB zu erwarten sind, werden ganzheitlich den Flächen und Maßnahmen des Flächenpools "Stiftung Hof Hasemann" gemäß § 9 Abs. 1a zugeordnet. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell werden die zu erwartenden Eingriffe mit 29.000 Wertebenen beziffert.

7. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7.1. Die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frätageschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stenkkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSDSG) meldungspflichtig und müssen der Bezirksregierung, Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSDSG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

8. Textliche Festsetzungen, baugestalterische Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Das ausgewiesene Gebiet (SO Wind) wird als Sondergebiet Windenergiepark festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Windkraftanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zugangsflächen.

1.2. Zulässig sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie auf den baulich nicht genutzten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung.

1.3. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen in Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftreten. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

1.4. Der Windpark ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld eingehalten werden. Um dieses Ziel zu gewährleisten, darf entsprechend dem Schalltechnischen Prognose-Gutachten vom 10.06.03 von jeder WEA tags ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A) abgestrahlt werden. Nachts gilt gemäß dem Gutachten für die WEA A6 ebenfalls ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A). Für die Windkraftanlagen A7, A8 und A9 gilt gemäß dem Gutachten nachts ein maximal zulässiger Schall-Leistungspegel von 103,0 dB(A).

1.5. An jeder der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die Steuerung und die daran angeschlossene Sensorik eine Erkennung von Vereisungsgefahr sicher ermöglicht. Die festgestellte Gefahr der Vereisung muss zur automatischen Abschaltung der jeweiligen WEA führen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. In den als überbaubare Flächen (Typ a) Flächen für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und einer Trafostation zulässig. Eine Bodenverfestigung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafostation) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Verfestigung für die Zugangswege. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.

2.2. Für jede der überbaubaren Flächen (Typ a) wird eine maximale Grundflächengröße von 400 m² für die Fundamente und die Trafostation festgelegt.

2.3. In den überbaubaren Flächen (Typ b) vom Rotor überstrichene Flächen sind lediglich die Rotorblätter im Luftraum über der gesamten Grundfläche zulässig. Sonstige bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

2.4. Die Nabenhöhe darf max. 115,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche betragen, die Gesamthöhe maximal 150,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche.

2.5. Als maximale Höhe wird für die Transformatorstationen eine Höhe von max. 4 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Die Errichtung der Windkraftanlagen und der Trafostationen ist ausschließlich in den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen zulässig.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich über die festgesetzten Verkehrsflächen. Die Erschließung und die Nutzung ist nur im für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlage erforderlichen Maße sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig.

4.2. Die maximale Ausbaubreite der neu zu errichtenden Wege wird auf 4,5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in den Einmündungsbereichen zulässig. Die Höhe der Wegoberflächen ist auf max. 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche begrenzt.

5. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. den §§ 56 und 98 BauO)

5.1. Es sind dreiflügelige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

5.2. Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlagen sind mittel reflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813 zu verwenden. Farbabstufungen sind unzulässig. Begründete Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.4. Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen zulässig und sind auf Typ und Herstellerbezeichnung der Windkraftanlagen mittels Werbeaufschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Die Grundstücke dieses Windparks, auf denen Eingriffe im Sinne des § 1a BauGB zu erwarten sind, werden ganzheitlich den Flächen und Maßnahmen des Flächenpools "Stiftung Hof Hasemann" gemäß § 9 Abs. 1a zugeordnet. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell werden die zu erwartenden Eingriffe mit 29.000 Wertebenen beziffert.

7. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7.1. Die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frätageschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stenkkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSDSG) meldungspflichtig und müssen der Bezirksregierung, Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSDSG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

8. Textliche Festsetzungen, baugestalterische Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Das ausgewiesene Gebiet (SO Wind) wird als Sondergebiet Windenergiepark festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Windkraftanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zugangsflächen.

1.2. Zulässig sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie auf den baulich nicht genutzten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung.

1.3. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen in Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftreten. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

1.4. Der Windpark ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld eingehalten werden. Um dieses Ziel zu gewährleisten, darf entsprechend dem Schalltechnischen Prognose-Gutachten vom 10.06.03 von jeder WEA tags ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A) abgestrahlt werden. Nachts gilt gemäß dem Gutachten für die WEA A6 ebenfalls ein maximaler Schall-Leistungspegel von 105,0 dB(A). Für die Windkraftanlagen A7, A8 und A9 gilt gemäß dem Gutachten nachts ein maximal zulässiger Schall-Leistungspegel von 103,0 dB(A).

1.5. An jeder der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die Steuerung und die daran angeschlossene Sensorik eine Erkennung von Vereisungsgefahr sicher ermöglicht. Die festgestellte Gefahr der Vereisung muss zur automatischen Abschaltung der jeweiligen WEA führen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. In den als überbaubare Flächen (Typ a) Flächen für sämtliche Arten zulässiger baulicher Anlagen festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und einer Trafostation zulässig. Eine Bodenverfestigung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafostation) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Verfestigung für die Zugangswege. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.

2.2. Für jede der überbaubaren Flächen (Typ a) wird eine maximale Grundflächengröße von 400 m² für die Fundamente und die Trafostation festgelegt.

2.3. In den überbaubaren